

Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Landkreis Harz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 25.05.2023 i.V.m. dem Beitrittsbeschluss vom 21.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Harz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	428.251.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	437.964.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	423.937.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	429.578.900 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.787.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.892.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.950.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.077.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.105.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 84.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Steuerkraftzahlen | 39,90 v.H. |
| 2. Allgemeine Zuweisungen | 39,90 v.H. |

§ 6

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

1. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes 3 v. H. übersteigen.
2. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtzahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
3. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Halberstadt, den 26.06.2023

Balcerowski

(Siegel)

Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und dem Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2021) liegen nach § 102 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme in der Zeit vom **20.07.2023 bis 01.08.2023** während der Sprechzeiten im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, Zimmer 256 öffentlich aus.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle am 21.06.2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-HZ-HH2023 teilweise erteilt worden.

Die Genehmigung zur Erhöhung der Umlagesätze für die Erhebung der Kreisumlage wurde gemäß § 20 Abs. 3 Finanzausgleichgesetz (FAG) erteilt.

Der Kreistag ist mit Beschluss KT III/2801 vom 21.06.2023 der kommunalaufsichtlichen Verfügung des Landesverwaltungsamtes Halle beigetreten.

Halberstadt, den 26.06.2023

Balcerowski
Landrat

(Siegel)

Bekanntgemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 7 am 19.07.2023